



Sitzung vom

10. Juni 2024

Mitgeteilt den

12. Juni 2024

Protokoll Nr.

499/2024

Anfrage Gredig

betreffend Bedeutung des Urteils des EGMR zur Klage der Klimaseniorinnen für
Graubünden

Antwort der Regierung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg überprüft in seinen Verfahren, ob die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Menschenrechte verletzt wurden. Im Urteil vom 9. April 2024 zur Klage des Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz wird die EMRK im Lichte des Klimaübereinkommens von Paris ausgelegt. Das Klimaübereinkommen von Paris wurde vom Parlament ratifiziert, unterlag dem fakultativen Referendum und bildet Bestandteil der Schweizerischen Rechtsordnung. Der EGMR kam in seinem Urteil zum Schluss, dass die von der Schweiz im Klimaabkommen von Paris zugesicherten Beiträge zum Klimaschutz nicht erreicht werden. Gemäss dem geltenden Bundesrecht liegen die Zuständigkeiten für Klimaschutzmassnahmen zum grossen Teil beim Bund. Die Kantone werden mit Art. 10 des Klima- und Innovationsgesetzes (BBl 2022 2403) verpflichtet, eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und bis 2040 für ihre Zentralverwaltungen die Erreichung von Netto-Null-Emissionen anzustreben.

Zu Frage 1: Ja, eine kantonale Klimastrategie wurde 2016 von der Regierung – mit zehn prioritären Handlungsschwerpunkten, davon zwei im Klimaschutz und acht bei der Klimaanpassung – beschlossen. Seit 2019 bearbeiten Regierung und Verwaltung den parlamentarischen Auftrag Green Deal für Graubünden (AGD), welcher die Verstärkung der Klimastrategie durch mehr Mittel und die Schaffung kantonaler Rechtsgrundlagen für die Finanzierung und Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen vorsieht. Damit sollen die Ziele des Pariser Klimaabkommens bezogen auf den Kanton erreicht werden können.

Zu Frage 2: Nein. Die Beschränkung des Pendlerabzugs und die Treibstoffzuschläge gehören zur Gesamtheit aller Finanzierungsmöglichkeiten, welche im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondgesetz, BKliG) geprüft, im Falle der Treibstoffabgabe verworfen oder im Falle der Beschränkung des Pendlerabzugs für eine allfällige spätere Etappe zurückgestellt wurden. Mit den Finanzierungsquellen gemäss Entwurf des BKliG für die Vernehmlassung lassen sich die vom Grossen Rat beabsichtigten Klimaschutzmassnahmen in einer ersten Phase umsetzen. Die Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs gehören zu den Massnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Etappe des AGD gefördert wurden (siehe Botschaft Heft Nr. 9 / 2023 – 2024, S 808). Mit dem Zusatzkredit für 2025 sollen diese Massnahmen auch in einem Übergangsjahr bis zur Inkraftsetzung des BKliG und nach dessen Inkraftsetzung gefördert werden.

Zu Frage 3: Die Regierung plant keine weiteren Tätigkeiten zur Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen ausserhalb des vom Parlament in Auftrag gegebenen AGD bzw. des BKliG. Im Rahmen der Variantenfindung für grössere Infrastrukturprojekte im Strassenbau sind die baulich bedingten Umweltauswirkungen inkl. der Klimawirksamkeit schon heute Beurteilungs- bzw. Bewertungskriterien auf Stufe generelles Projekt. Um diesen Kriterien in Zukunft ein höheres Gewicht zu verleihen, sieht das Tiefbauamt vor, künftig die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Klimawirksamkeit in CO₂-Äquivalenten und die gesamtheitliche Umweltbelastung in Umweltbelastungspunkten explizit zu deklarieren. Im Bereich Hochbau erfüllen die kantonalen Neubauprojekte hohe Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit und erreichen die geforderten Standards wie beispielsweise den Minergie-P-Standard.

Zu Frage 4: Die Regierung engagiert sich bereits heute sowohl interkantonal als auch gegenüber dem Bund aktiv für den Klimaschutz.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin